

Jugendordnung der Turngemeinde Münster von 1862 e.V.

I. Allgemeines

1. Mitgliedschaft

Mitglied in der Vereinsjugend der Turngemeinde Münster von 1862 e. V. (im folgenden nur TGM genannt) sind alle Mitglieder der TGM unter 26 Jahren, sowie ihre im Jugendbereich gewählten Vertreter.

2. Ziele und Aufgaben:

Die Vereinsjugend in der TGM sieht in der umfassenden Leibeserziehung eine wichtige Aufgabe.

Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben, insbesondere vermittelt sie die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

Die Vereinsjugend in der TGM will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln und möchte daher als Teil ihrer Jugendarbeit auch den Breiten- und Freizeitsport fördern.

Sie arbeitet mit anderen Erziehungsträgern und anderen Jugendorganisationen zusammen und pflegt die internationale Jugendverständigung.

3. Basis:

Die Vereinsjugend in der TGM führt sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

II. Organisation der Jugendarbeit

1. Jugendvollversammlung:

1.1: Mindestens einmal im Jahr treten alle, gemäß der Vereinsatzung der TGM stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend und der Jugendausschuss zur Jugendvollversammlung zusammen.

1.2: Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendausschuss und kontrolliert dessen Arbeit.

2. Treffen der Jugendwarte

Ebenfalls mindestens einmal im Jahr trifft sich der Jugendausschuss mit den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen um über aktuelle Entwicklungen zu reden und neue Ideen zu besprechen.

3. Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus bis zu 15 Mitgliedern:

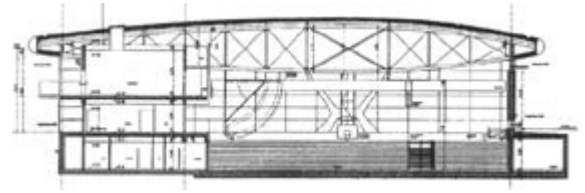
3.1: Der **Jugendwart** übernimmt den Vorsitz von Jugendausschuss und -vollversammlung. Er vertritt die Jugend im Vorstand und bei anderen Versammlungen. Dieses Vertretungsrecht kann bei Bedarf weiterdelegiert werden. Darüber hinaus unterstützt der Jugendwart bei Bedarf die verschiedenen Arbeitskreise der Jugend und koordiniert die verschiedenen Jugendprojekte.

3.2: Der **Kassenwart** ist für die Finanzen der Vereinsjugend verantwortlich. Er erstellt einen Abteilungshaushalt, stellt notwendige Zuschussanträge und entscheidet über alle Ausgaben der Vereinsjugend zusammen mit dem Jugendwart.

3.3: Der **Schrift- und Pressewart** ist für die Sitzungsprotokolle der Vereinsjugend verantwortlich. Des weiteren koordiniert er die Kommunikation mit der Presse und Schulen.

3.4: Die bis zu **6 gewählten Beisitzer** übernehmen die verschiedensten Aufgaben innerhalb der Organisation der Jugendarbeit, vor allem aber die Organisation von Projekten.

3.5: Die bis zu **6 ernannten Beisitzer** werden von dem Jugendausschuss ernannt. Sie übernehmen die gleichen Aufgaben, wie die gewählten Beisitzer.



4. Aufgaben des Jugendausschusses:

Der gewählte Jugendausschuss hat die in dieser Ordnung genannten Ziele und Aufgaben zu verfolgen. Außerdem bereitet er die Jugendvollversammlung vor und führt diese durch.

5. Wählbarkeit:

In den Jugendausschuss können auch Mitglieder der TGM, die nicht Mitglieder in der Vereinsjugend sind, gewählt werden. Auch Nichtmitglieder können in den Jugendausschuss aufgenommen werden.

6. Arbeitskreise:

Der Jugendausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitskreise (=AK) gründen. Auch Nichtmitglieder des Jugendausschusses können in einem AK mitarbeiten. Jeder gegründete AK wählt einen Vorsitzenden, der dem Jugendwart gegenüber verantwortlich ist.

7. Delegiertenversammlung:

Die Vereinsjugend der TGM entsendet den Jugendwart und zusätzlich, wie jede andere Abteilung der TGM, pro 50 angefangene Mitglieder einen weiteren Delegierten, mindestens aber zwei Vertreter zur Delegiertenversammlung. Delegierte der Vereinsjugend können gemäß der Vereinsatzung alle Mitglieder zwischen 14 und 25 Jahren werden.

8. Dauer einer Wahlperiode:

8.1: Die Mitglieder des Jugendausschusses werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine

Wiederwahl ist unbegrenzt, auch über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinaus, möglich.

8.2: Die Mitarbeit in einem AK ist unbegrenzt und ohne eine Wahl möglich.

8.3: Die Delegierten der Vereinsjugend werden ebenfalls jährlich gewählt.

8.4: Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Jugendausschuss Berechtigter, bis zur nächsten Wahl das Amt stellvertretend zu besetzen.

9. Abschlussbestimmung:

Mit dem Beschluss dieser Jugendordnung treten alle vorherigen Jugendordnungen außer Kraft. Änderungen der Jugendordnung können nur aufgrund von Beschlüssen erfolgen, die auf der Jugendvollversammlung der TGM eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefunden haben.

Die diesbezüglichen Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand der TGM.

(Beschlossen durch die Jugendvollversammlung der Turngemeinde Münster von 1862 e.V. am 22.10.2005)